

109. Ist das Fehlen des Strafantrages für die strafrechtliche Verfolgbarkeit einer Fortsetzungstat von Bedeutung, wenn diese neben Teilhandlungen, die nur auf Antrag verfolgbar sind, auch solche umfaßt, für die kein Strafantrag erforderlich ist?

II. Straffenat. Ur. v. 12. Juli 1937 g. S. 2 D 52/37.

I. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat sich von August 1932 ab durch betrügerische Machenschaften von der Frau W., der er sich auf ihre Zeitungsanzeige hin zum Zwecke späterer Heirat genähert hatte, fortlaufend in etwa Monatsabständen Geld erschwindelt. Er hat sich mit ihr dann im Juni 1933 verlobt. Nach der Verlobung hat er sich noch bis 1936 häufig Geld von ihr geben lassen. Während der ganzen Zeit hat er ihr verheimlicht, daß er mit einem anderen Mädchen in wilder Ehe zusammenlebte.

Das LG. hat das Verfahren durch Urteil eingestellt, weil kein Strafantrag der Frau W. vorliege. Hiergegen richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft. Sie ist begründet.

Die Feststellungen des LG. begründen nicht die Einstellung des Verfahrens. Der Eröffnungsbeschluß legt dem Angeklagten zur Last, sich in der Zeit von 1932 bis 1936 des fortgesetzten Betruges gegen Frau W. schuldig gemacht zu haben.

Die Strafkammer hat es rechtsirrtümlich unterlassen, zu prüfen, ob und wie weit in der Handlungsweise des Angeklagten ein Betrug zu sehen ist. Nur wenn in dieser Beziehung ausreichende Feststellungen getroffen wurden, konnte die Frage entschieden werden, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens wegen des fehlenden Strafantrages vorliegen. Das Verfahren konnte nur dann eingestellt werden, wenn sich der — etwa festzustellende — Betrug

gegen einen Angehörigen gerichtet hatte; denn nur in diesem Falle gehört gemäß dem § 263 Abs. 5 StGB. zur Verfolgung ein Strafantrag des geschädigten Angehörigen. Das LG. hätte deshalb prüfen müssen, ob der Angeklagte, wie ihm der Eröffnungsbeschluß vorwirft, eines Betruges gegen Frau W. schuldig ist, den er vor der Verlobung begonnen, aber über diese hinaus fortgesetzt hat.

Die Annahme einer einheitlichen fortgesetzten Handlung ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Einzelhandlungen zum Teil von Amts wegen zu verfolgen sind, zum Teil nur auf Antrag verfolgbare Straftaten darstellen (RGSt. Bd. 31 S. 150, Bd. 57 S. 81). Das Gericht wird allerdings in Fällen wie hier sorgfältig prüfen müssen, ob sich der Gesamtvorsatz von vornherein auch auf die Betrugs-handlungen gerichtet hat, die der Täter verübt hat, nachdem das im Abs. 5 des § 263 StGB. vorgesehene Verhältnis zum Geschädigten entstanden oder weggefallen ist. Die Annahme einer Fortsetzungstat wird dann in der Regel eingehender Begründung bedürfen. Liegt aber eine fortgesetzte Handlung vor, so gehen die Teilhandlungen, die auf dem Gesamtvorsatz beruhen, in der rechtlichen Einheit als dem untrennbaren Ganzen auf und verlieren damit die rechtliche Selbständigkeit (RGSt. Bd. 54 S. 319, Bd. 68 S. 297). Trotz Fehlens des Strafantrages bleiben sie Teilhandlungen der Einheitsstat. Diese kann im ganzen verfolgt werden, auch wenn für den Teil der Einzelhandlungen, der aus Antragstaten besteht, keine Strafanträge vorliegen. Das Gesetz rechtfertigt es nicht, die im § 263 Abs. 5 StGB. gegebene Beschränkung dahin auszudehnen, daß durch die Teilhandlungen, die nach dieser Bestimmung an sich als Antragsvergehen zu erachten sind, das Recht des Staates auf Verfolgung eines solchen fortgesetzten Betruges ausgeschlossen würde; es genügt, daß zu den Einzelhandlungen auch nur eine Teilhandlung gehört, die von Amts wegen verfolgbar ist, um die ganze Tat verfolgbar zu machen. Eine ähnliche Auffassung liegt der zum § 247 Abs. 1 StGB. ergangenen Entscheidung RGSt. Bd. 26 S. 43, 45 zugrunde, wonach das Recht des Staates auf Strafverfolgung eines Diebstahles nicht von der Beschränkung dieser Vorschrift betroffen wird, wenn auch nur einer der Miteigentümer einer gestohlenen Sache nicht Angehöriger des Diebes ist. Daß Beschränkungen fortfallen, die für einzelne Teilhandlungen gelten würden, ist übrigens als Wirkung des Wesens der fortgesetzten

Handlung als einer rechtlich unteilbaren Gesamtheit von Einzelbetätigungen im Rechte auch sonst anerkannt. So entfällt die Vergünstigung der Straffreiheit für alle zu einer Fortsetzungstat gehörigen Teilhandlungen, wenn auch nur eine Einzelhandlung die Voraussetzungen nicht erfüllt, an die die Gewährung der Straffreiheit geknüpft ist (RGUrt. v. 30. Oktober 1933 2 D 763/33 und v. 18. Dezember 1933 2 D 1178/33 — zum StraffreiheitsG. v. 20. Dezember 1932 —, v. 18. Juli 1935 2 D 520/35 und v. 14. Mai 1936 2 D 198/36 — zum StraffreiheitsG. v. 7. August 1934 —). Ferner hat das RG. ausgesprochen, daß in einem Falle, in dem die Einzelbetätigungen der Fortsetzungstat teils im Inlande, teils im Auslande begangen worden sind, für die Bestimmung des Umfanges der Tat alle Einzelhandlungen, mithin trotz des § 4 StGB. auch die im Ausland ausgeführten, maßgebend sind (RGUrt. v. 16. April 1937 1 D 1051/36 = DZ. 1937 S. 1004).

Nach alledem ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.